



KINDERGARTENORDNUNG KINDERGARTEN MATHON

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten Mathon der Gemeinde Ischgl.

§ 2 – AUFGABE DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergarten hat die Aufgabenerfüllung der Eltern zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei Kinder angemessene Erziehung und Förderung, erzieherische Wirkung, die soziale, kulturelle, geistige und geeignete Spielen die seelische, geistige und religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinwesens zu fördern.
2. Nach Bedarf wird der Kindergarten altersgemäß einer Kinderkrippe umgesetzt werden. Kinderkrippe Primärsozialisation zu unterstützen und zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit und Betreuung-, insbesondere in den Eingewöhnungsphasen zu unterstützen.
3. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens in geeigneter Weise mit der Kindergartenleitung zusammenzuarbeiten.
4. Im Besonderen unterstützt der Kindergarten Erziehungsberechtigte aus beruflichen oder Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten Mathon Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig Kindergartenleitung verlautbart.
2. In den Kindergarten Mathon aufgenommen werden Kinder, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres und noch nicht schulpflichtig sind.
3. Bei Alterserweiterung gilt: Aufgenommen werden Kinder, welche zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres. Hierbei muss beachtet werden, dass die Anzahl der Plätze der insgesamt genehmigten Plätze liegt.
4. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung und der

- der Anzahl der Kinder, Gruppenkonstellation und Überschreitung der Gesamtgruppenhöchstzahl ist
5. Falls ein Kind eine Behinderung, Entwicklungsvorlage eines Gutachtens notwendig.
 6. Die Erziehungsberechtigten verpflichtend des Kindergartenordnung einzuhalten.
 7. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme entsprechend
 - a) **besuchspflichtige** Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon
 - b) Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in Mathon
 - d) Kinder deren Eltern berufstätig sind
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
 - g) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist
 8. Die Aufnahme von Kindern nur während der Saison bedingt möglich. Die Gruppensituation muss die Durchführung des Bildungsrahmenplanes erlauben

§ 4 – K I N D E R G A R T E N P F L I C H T E R F Ü H R U N G S P F L I C H T I G K E I T

Alle Kinder, die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig sind, unterliegen dem verpflichtenden Besuch des Kindergartens im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche an mindestens 4 Tagen.

Ausgenommen sind die kindergartenfreien Tage und die Ferien.

Die Kindergartenpflicht kann erfüllt werden an einem öffentlichen oder privaten Kindergarten, aber auch in Kindergruppen, sofern diese die wesentlichen Bildungsziele eines Kindergartens erfüllen.

Ausnahmen von der Kindergartenpflicht: Bei der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können Erziehungsberechtigte gemäß § 26 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres eine Ausnahme von der Kindergartenpflicht anzeigen.

Dies betrifft insbesondere folgende Gründe:

1. vorzeitiger Schulbesuch
2. medizinische Gründe, besonderer sonderpädagogischer Bedarf
3. Häusliche Erziehung, sofern die damit betraute Person ein öffentliches Kindertagesverweilrecht besitzt.

§ 5 – A N M E L D E B E D I N G U N G E N

1. Die Anmeldung hat grundsätzlich am Tag der Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bei der Kindergartenleitung und des Bürgermeisters
2. Während des Jahres freiwerdende Plätze sind nach den Umständen und der Gruppenkonstellation keine

3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Erziehungsberechtigten die volle und alleinig das Kind auf dem Weg zum und vom (ivnodl el regnadretteens Lebensjahr) begleitet wird.
4. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlich abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlich hinterlegen.
5. Die pädagogische Leitung wird Kinder, derwelch Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

§9 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet bei.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder chronischen Erkrankungen, Allergien und Laus lebender Personen, unverzüglich zu verständigt fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen besucht. Sie haben die Kindergartenleitung vor Tag mündlich oder schriftlich unterbrecht bei unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen verloren und kann bei Bedarf neu vergeben werden.

§10 – MEDIZINISCHESORTEMAßNAHMEN

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug an Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Kindergarten.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereinigt mittels speziellen Formulare bei der Kindergarten.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung durch den Kindergarten.

§11 – AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

1. Der Erhalter des Kindergartens hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Erhalter des Kindergartens kann ein Kind vom Kindergarten ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllt.

3. Ausgenommen sind alle besuchspflichtigen Kinder Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind in die Kindergarten schicken, drohen Verwaltungsstraf

§ 1 2-KINDERGARTENGEBÜHREN

Für den Besuch des Kindergartens werden gemäß § 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz Gebühren eingehoben, die durch Anschlag und auf der Gemeindehomepage verlautbart werden. Diese Gebühren betragen derzeit:

1. Beitrag Kindergarten für Kinder bis 3 Jahre: € 7,00 / halbem Tag

Der Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit im Kindergarten zu bezahlen.

2. Beitrag Kindergarten für Kinder ab 3 Jahre: € 45,00 / Monat

Der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre gilt ab dem vollendet. Die Vorschreibung erfolgt von Seiten Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder die Einrichtung des Kindergartenentgeltes.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben (Gratiskindergarten).

3. Beitrag für Samstags- und Ferienbetreuung: € 14,00 / Betreuungstag

Für die Teilnahme an den Ferienbetreuung ist eine Voraussetzung. Die Beitragspflicht umfasst alle diese besucht werden oder nicht. Die in der Betreuung Kinderkrippe lischgl statt.

In den unter Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträg

§ 1 3-ALLGEMEINES

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausführen)
2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bei der Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu sein
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift bei der Nutzung einer Kommunikationsplattform einverstanden

§ 1 4 ~~I~~N K R A F T T R E T E N

Die Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon tritt mit 01.07.2024 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Mathon vom 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 außer Kraft.

Ischgl, am 25.04.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner Kurz

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 03.05.2024